

## Verfahrenshinweise für Auftraggeber und Auftragnehmer archäologischer Untersuchungen

Hinsichtlich der Angebotseinholung oder Ausschreibung archäologischer Arbeiten sowie vertraglicher Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird auf Abs. 94.15 und 99.50 sowie 98.05 ff. der Carl-Link-Vorschriftensammlung Martin/Viebrock/Bielfeldt (Bearb.), Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege. Handbuch: Rechtsgrundlagen – denkmalfachliche Grundsätze – Organisation – Verfahren – Kosten und Finanzierung (1997) verwiesen.

1. Grundlage der angebotenen Leistungen sind die „Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern“ (Stand Mai 2012), die beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege [BLfD] angefordert oder unter [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de) auf der Homepage des BLfD bezogen werden können.
2. Fachpersonal für die Grabungsleitung:
  1. namentlich benannte, wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft (M.A. oder höher), ggfs. Grabungstechniker mit ausreichender Grabungserfahrung (Nachweis) für die gesamte Untersuchungsdauer ohne längere Unterbrechungen vor Ort; auf Anforderung mit spezifischen Fachkenntnissen
  2. weiteres Fachpersonal (Grabungstechniker, Hilfskräfte):
  3. auf Anforderung namentlich zu benennen mit ausreichender Grabungserfahrung (Nachweis)
  4. Auftragserteilung, Beginn und Ende der Grabungsarbeiten sowie Änderungen von Planung und Personalstand während der Ausgrabung sind dem BLfD durch die beauftragte Grabungsfirma schriftlich mitzuteilen. Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Untersuchungen wird ausschließlich durch das BLfD beurteilt.
  5. Die zuständige Dienststelle des BLfD erhält zur fachlichen Beurteilung eine vollständige Kopie des Angebots der Grabungsfirma. Bei fehlender fachlicher Qualifikation behält sich das BLfD die Ablehnung eines Angebots vor.
  6. Die mündliche Auftragsvergabe birgt für den Auftraggeber und den Auftragnehmer eine Vielzahl unvorhersehbarer fachlicher und finanzieller Risiken. Derartige Auftragsvergaben sollen ein Auftragsvolumen von max. 5 Arbeitstagen einschließlich der Beobachtung des Oberbodenabtrags bei 4 Arbeitskräften (1 Wissenschaftler, 1 Techniker, 2 Hilfskräfte) nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Auftragsvergaben müssen auf Grundlage einer schriftlichen Leistungsbeschreibung durch das BLfD mit den üblichen Unterlagen erfolgen.
  7. Das schriftliche Angebot soll einen vollständig kalkulierten Vergleichszeitraum (z. B. eine Arbeitswoche von 40 Stunden) enthalten (einschließlich Auslöse, Material- und Gerätepauschalen, Grabungsbericht etc.).
  8. Wegen der Unwägbarkeiten archäologischer Befunde sind Pauschalangebote nicht sinnvoll.
  9. Die gesamten archäologischen Untersuchungen sind erst abgeschlossen, wenn ein vollständiger, fachlich geprüfter Grabungsbericht mit Dokumentation angefertigt ist. Die Wirksamkeit der Erlaubnis erlischt rückwirkend, sofern der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation nicht innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten dem BLfD vorliegen.

10. Nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten erfolgt die schriftliche Freigabebestätigung durch das BLfD. Dieser Bestätigung geht in Absprache mit dem BLfD eine mündliche Freigabe durch den vor Ort zuständigen Grabungsleiter oder einen Techniker des BLfD voraus.
11. Die Abschlussrechnung wird erst bei Vorlage der vollständigen und durch das BLfD geprüften Dokumentation zur Zahlung fällig. Das BLfD empfiehlt dem Auftraggeber, bis zu diesem Zeitpunkt einen Teil der Auftragssumme einzubehalten. Zahlungsbedingungen sind im Angebot zu nennen.